

LAUSTETTER · MERTENS



Fälle und Lösungen im Strafrecht für die Polizeiausbildung

2. Auflage

 BOORBERG

Fälle und Lösungen im Strafrecht für die Polizeiausbildung

Prof. Dr. Christian Laustetter
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Prof. Dr. Andreas Mertens
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

2., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

2. Auflage, 2023

ISBN 978-3-415-06834-6

E-ISBN 978-3-415-07355-5

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Animaflora PicsStock – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 2. Auflage

Wir Verfasser haben uns sehr gefreut, als der Richard Boorberg Verlag mit der Bitte an uns herangetreten ist, eine zweite Auflage unseres Buchs mit strafrechtlichen Fällen für die Polizeiausbildung vorzubereiten – zeigt es doch, dass das Werk auf Interesse gestoßen ist. Wir hoffen, dass Leserinnen und Leser den Kauf nicht bereut haben, sondern im Rahmen ihrer Polizeiausbildung das Buch gewinnbringend nutzen konnten. Die uns erreichten positiven Reaktionen haben uns jedenfalls dazu veranlasst, an der Struktur des Werks festzuhalten, aber auch einzelne Verbesserungen vorzunehmen. Inhaltlich hat uns der Gesetzgeber vor allem dazu „gezwungen“, den Abschnitt zur Nachstellung zu aktualisieren. Selbstverständlich sind aber auch insgesamt die Fälle sowie die verwendete Rechtsprechung und Literatur auf dem neuesten Stand von Juli 2022.

Wiederum danken wir dem Richard Boorberg Verlag, vor allem Herrn Hanno Thielen als Leitendem Lektor, für die hervorragende Zusammenarbeit, aber auch allen Kolleginnen und Kollegen und auch einigen Studierenden für ihre hilfreichen Anmerkungen zur ersten Auflage. Auch weiterhin sind wir sehr an Hinweisen zur Verbesserung unseres Buches interessiert, denn es bleibt nach wie vor unser Ziel und Ansporn, Polizeistudierenden und Polizeiauszubildenden eine wirkliche Unterstützung beim strafrechtlichen Lernen an die Hand zu geben.

Wir wünschen auf dem Weg in den Polizeiberuf erneut viel Freude und viel Erfolg bei der nächsten Strafrechtsprüfung!

Bonn, im August 2022

Prof. Dr. Christian Laustetter (christian.laustetter@hspv.nrw.de)

Prof. Dr. Andreas Mertens (andreas.mertens@hspv.nrw.de)

Vorwort zur 1. Auflage

– oder was kann man mit diesem Buch anfangen? –

... noch ein Buch ...

Wird man von einem Verlag angefragt, ob man als Autor für ein neues Buch tätig werden möchte, so geht unweigerlich der Blick ins Bücherregal. Ist das nicht ohnehin schon voll genug? Gibt es überhaupt noch ein Rechtsgebiet, das nicht bereits ausreichend literarisch bearbeitet ist? Wurde nicht schon alles gesagt – nur nicht von jedem? Und wer soll das alles überhaupt noch kaufen?

Das sind nicht nur rhetorische Fragen. Tatsächlich stellt sich für jedes neue Werk die Frage der Daseinsberechtigung. Auch wir haben uns als Autoren diese Frage gestellt und haben auf der Grundlage unserer Überlegungen das vorliegende Buch entwickelt. Wir haben uns Gedanken darüber gemacht, wer mit welchen Interessen und Erwartungen dieses Buch in die Hand nehmen könnte, und wie es konzipiert sein muss, damit es sinnvoll genutzt werden kann. Denn genau das ist für uns der entscheidende Punkt. Unser Buch soll nicht (nur) schön im Bücherregal aussehen, es soll ausgiebig genutzt werden. Nicht der Kauf allein soll ein besseres Gewissen vermitteln, sondern der Leser und Lernende soll mithilfe des Buchs seinem Ziel, die nötigen Prüfungen erfolgreich zu bestehen, ein Stück näher gebracht werden.

Als Dozenten wissen wir, was dafür nötig ist, gute Strafrechtsklausuren zu schreiben. Dabei haben wir sowohl die Studierenden an den deutschen Polizeihochschulen im Blick als auch die Auszubildenden im mittleren Dienst. Strafrecht ist Bundesrecht. Zwar mögen in den einzelnen Bundesländern die Curricula im Detail einen etwas unterschiedlichen Aufbau haben. Letztlich geht es aber um dieselben Fragestellungen und dieselben Rechtsthemen, die zum größeren Teil auch unweigerlich in einer bestimmten Reihenfolge aufeinander aufbauen. Dementsprechend richten wir uns an Studierende und Auszubildende im ganzen Bundesgebiet. Auch Jurastudenten können dieses Buch gerne zur Hand nehmen und zum Üben nutzen, bewusst aber haben wir einen Stil gewählt, der für die Polizeiausbildung angemessen ist, so haben wir etwa weitgehend von der Darstellung in der Praxis irrelevanter Meinungsstreitigkeiten abgesehen. Dafür kann der Band von Polizeistudierenden ebenso gut genutzt werden wie von Auszubildenden, da auch diesbezüglich die strafrechtlichen Inhalte in weiten Teilen übereinstimmen.

Dieses Buch hat nicht den Anspruch, allein für sich den Nutzer zum strafrechtlichen „Profi“ zu machen. Es dient der Ergänzung der strafrechtlichen Lehrveranstaltung, die wiederum zusätzlich von einem klassischen Lehrbuch

begleitet werden sollte. Ein solches Lehrbuch dient dazu, den strafrechtlichen Prüfungsstoff zu vermitteln. Rechtliche Inhalte werden umfassend dargestellt und erläutert, die dazu nötigen Definitionen aufbereitet und Zusammenhänge erklärt. Dies ist wichtig und unverzichtbar. Alleine das Lernen und Beherrschen dieser Dinge führt aber noch nicht zu einer guten Klausur, bisweilen nicht einmal zum Bestehen. Mindestens genauso wichtig ist es nämlich, sein erlerntes Wissen in einer rechtlich korrekten Art und Weise „zu Papier zu bringen“. Nach unserer Erfahrung als langjährig erfahrene Dozenten stellt dies mitunter sogar eine noch größere Herausforderung dar als das bloße (Auswendig-)lernen des Stoffs. Das Zauberwort in diesem Zusammenhang ist „Üben“.

Hier kommt nun unser Buch ins Spiel. Die in der strafrechtlichen Lehrveranstaltung neu gelernten Inhalte können mit den dargebotenen Fällen klausurtechnisch umgesetzt und eingeübt werden. Dabei sind die Fälle so konzipiert, dass sie nicht erst kurz vor der Abschlussprüfung, sondern bereits von Beginn des strafrechtlichen Lernens an genutzt werden können. Anfänglich sind die Fälle recht einfach und bedienen sich nur weniger grundlegender Inhalte, die auch am Beginn der strafrechtlichen Ausbildung stehen. Mit der Zeit werden die Fälle schwieriger und umfangreicher. Langsam wird der Leser und Nutzer an die klausurmäßige Darstellung gewöhnt und kann sich selbst darin üben.

Wegen des im Detail in den Bundesländern unterschiedlichen Aufbaus der strafrechtlichen Inhalte im jeweiligen Curriculum und den Modulbeschreibungen wird es bisweilen vorkommen, dass in einem Fall eine Rechtsfrage vorkommt, die noch nicht erlernt wurde. Diese kann jedoch ohne Probleme bei der Fallbearbeitung ausgelassen werden. Da die rechtlichen Schwerpunkte im Inhaltsverzeichnis stichwortartig genannt werden, kann auch jeweils der passende Fall zur Bearbeitung herangezogen werden. So entsteht eine aus unserer Sicht ideale Form des strafrechtlichen Lernens, ausgehend von der Lehrveranstaltung über das Nacharbeiten des Stoffs mithilfe eines Lehrbuchs hin zur Umsetzung in der Form einer Fallbearbeitung. Stück für Stück wird der Nutzer so zum Strafrechts- und Klausur“profi“. Steht dann die Klausur bevor, so können noch einmal individuell diejenigen Fälle aus dem Buch ausgewählt werden, die gezielt zur Vorbereitung bestimmter Themen wiederholt werden sollen.

So haben wir die einzelnen Fälle konzipiert und nacheinander aufgebaut. Gefragt wird stets nach der Strafbarkeit von beteiligten Personen. Mitunter finden sich in strafrechtlichen Klausuren auch Zusatzfragen nach konkreten Inhalten. Solche Fragen haben wir nicht in unsere Fälle aufgenommen, da sie keine besondere Klausurtechnik zur Beantwortung verlangen. Im Anschluss an den jeweiligen Sachverhalt findet sich zunächst eine Lösungsskizze. Ob der Nutzer dieses Buchs in der realen Klausursituation seiner Lösung eine solche Lösungsskizze vorweg schickt, sei ihm überlassen. Auf

jeden Fall aber ist es von großer Bedeutung, die bekannten Aufbauschemata für die verschiedenen Rechtsprobleme zu beherrschen. Nur so ist die Anfertigung einer strukturierten und durchdachten Klausurlösung möglich. Erwartet wird bei einer Rechtsklausur eben kein Besinnungsaufsatz, sondern eine Darstellung, die sowohl inhaltlich korrekt als auch aufbautechnisch überzeugend gelingt.

Es folgt dann eine ausführliche Klausurlösung. Um den Lesefluss nicht zu stören, haben wir uns dafür entschieden, die Fußnoten in einem eigenen Apparat erst nach dem letzten Fall darzustellen. Allerdings haben wir in die Lösungen zahlreiche Klausurhinweise eingestreut. Grundlage hierfür ist unsere Lehrerfahrung. Immer wieder werden ähnliche Fragen gestellt, immer wieder ergeben sich typische Fehler, Probleme und Herausforderungen in der strafrechtlichen Ausbildung bzw. im Studium. Hier wollen wir mit ganz praktischen Tipps beim Lernen und Üben helfen.

Von einem Fallbuch kann nicht erwartet werden, dass der gesamte Lehr- und Prüfungsstoff aus z. B. drei Jahren Polizeistudium enthalten ist. Wir haben indes diejenigen rechtlichen Inhalte in unsere Fälle aufgenommen, die erfahrungsgemäß immer wieder in Strafrechtsklausuren vorkommen. Für einen vollständigen Überblick über den Stoff muss ein Lehrbuch herangezogen werden. Einzelne Rechtsfragen können auch gezielt durch einen Blick in einen Kommentar zum Strafgesetzbuch beantwortet werden. Einschlägige Literatur zum Strafrecht kann etwa dem Literaturverzeichnis entnommen werden. Aus diesem Grund haben wir auch weitgehend auf die Erörterung von Konkurrenzverhältnissen zwischen den einzelnen Strafbarkeiten einer Person verzichtet.

Häufig gibt es im Strafrecht nicht nur den einen Lösungsweg oder sogar nicht nur die eine richtige Lösung. Dies haben wir an den typischen Stellen deutlich vermerkt. Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass natürlich vorrangig diejenigen Anforderungen zu beachten sind, die vom jeweiligen Dozenten und Prüfer konkret gestellt werden, sei es bezogen auf das Verständnis einer Rechtsfrage oder auf den Aufbau einer Prüfung.

Liebe Dozentin, lieber Dozent,

nicht nur beim selbständigen Lernen und Üben durch Studierende und Auszubildende soll das vorliegende Fallbuch helfen. Auch Ihnen möchten wir unsere Unterstützung anbieten. Teil des Bachelorstudiums ist das so genannte angeleitete Selbststudium. Es zählt also zu Ihren Aufgaben, neben der Lehre die Studierenden auch auf Ihrem Lernweg zu begleiten, etwa durch das Stellen bestimmter Aufgaben. Nichts anderes gilt selbstverständlich auch für die Ausbildung im mittleren Dienst. Dabei können sehr unterschiedliche Aufgabenarten ausgewählt werden. Nach unserer Erfahrung ist es aber besonders wichtig und lehrreich, die Lernenden so früh wie möglich mit der Fallbearbeitung zu konfrontieren, zu Anfang natürlich mit überschaubaren

Sachverhalten. Später werden sich Fälle anbieten, die der Abschlussklausur immer ähnlicher werden. Unsere Fälle sollen ein Angebot für Sie sein. Nutzen Sie sie gerne als Aufgaben für Ihre Studierenden und Auszubildenden. Besonders würden wir uns natürlich freuen, wenn Sie zu diesem Zweck den Studierenden und Auszubildenden unser Buch empfehlen können.

Für alle, Lernende und Lehrende, gilt:

Die Polizei hat unter anderem die Aufgabe, Straftaten präventiv zu verhüten und repressiv zu verfolgen. Dies kann erfolgreich nur funktionieren, wenn Beamtinnen und Beamte über ein gutes strafrechtliches Fachwissen verfügen. Dies zeigt sich in vielen praktischen Zusammenhängen. Nur derjenige kann eine sinnvolle Strafanzeige über einen Ladendiebstahl schreiben, der die Diebstahlsvoraussetzungen des § 242 StGB kennt und verstanden hat. Nur derjenige kann in einer Vernehmung zu einem Tötungsdelikt die richtigen Fragen stellen, um den Täter gegebenenfalls auch wegen eines Mordes zu überführen, die die unterschiedlichen Mordmerkmale des § 211 StGB beherrscht. Nur wer die Voraussetzungen eines Rücktritts vom Versuch nach § 24 StGB kennt, kann möglichen Ausflüchten eines Beschuldigten etwas entgegensetzen. Die Aufzählung ließe sich unendlich fortsetzen.

Das Strafrecht hat also eine sehr große Bedeutung in der Ausbildung einer Polizeibeamtin und eines Polizeibeamten. Dementsprechend sind die strafrechtlichen Anforderungen in der Lehre und in den Prüfungen hoch. Wenn wir mit dem vorliegenden Buch einen Beitrag dazu leisten können, dass Studierende und Auszubildende diesen Anforderungen gerecht werden können und dabei auch den Spaß an diesem spannenden Fach nicht verlieren, wären wir sehr zufrieden. Dabei gibt es sicherlich auch noch Dinge, die wir besser machen können. Anmerkungen und Vorschläge nehmen wir daher sehr gerne entgegen.

Zuletzt möchten wir uns bedanken – beim Richard-Boorberg-Verlag für das uns entgegen gebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit, insbesondere mit unserem Leitenden Lektor, Herrn Hanno Thielen; und bei allen strafrechtlichen Kolleginnen und Kollegen für die vielen Fachdiskussionen, die unseren Beruf interessant halten und für die Entstehung dieses Buchs wertvoll waren.

Vor allem aber wünschen wir allen Studierenden und Auszubildenden auf ihrem Weg in den Polizeiberuf viel Freude und viel Erfolg in der nächsten Strafrechtsprüfung!

Bonn, im Juni 2020

Prof. Dr. Christian Laustetter (christian.laustetter@hspv.nrw.de)

Prof. Dr. Andreas Mertens (andreas.mertens@hspv.nrw.de)

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	17
Fall 1	19
Schwerpunkte: Körperverletzung, Kausalität, Objektive Zurechnung	
Fall 2	24
Schwerpunkte: Totschlag, Notwehr	
Fall 3	31
Schwerpunkte: Gefährliche Körperverletzung, Objektive Zurechnung, Rechtfertigender Notstand	
Fall 4	43
Schwerpunkte: Totschlag, Notwehr, Rechtfertigender Notstand, Entschuldigender Notstand	
Fall 5	51
Schwerpunkte: Schwere Körperverletzung, Notwehr, Notwehrexzess	
Fall 6	59
Schwerpunkte: Sachbeschädigung, Defensivnotstand, Aggressivnotstand	
Fall 7	69
Schwerpunkte: Diebstahl mit Waffen, Besonders schwerer Fall des Diebstahls	
Fall 8	81
Schwerpunkte: Diebstahl, Versuch, Rücktritt vom Versuch, Besonders schwerer Fall des Diebstahls	
Fall 9	92
Schwerpunkte: Wohnungseinbruchdiebstahl, Versuch, Rücktritt vom Versuch, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung	
Fall 10	102
Schwerpunkte: Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei	

Fall 11	113
Schwerpunkte: Diebstahl mit Waffen, Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Mittäterschaft, Mittäterexzess	
Fall 12	123
Schwerpunkte: Totschlag, Mittäterschaft, Beihilfe, Diebstahl, Unterschlagung, Anstiftung	
Fall 13	135
Schwerpunkte: Fahrlässige Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	
Fall 14	151
Schwerpunkte: Error in persona vel objecto, aberratio ictus, Totschlag, Versuch, Sachbeschädigung, Fahrlässige Tötung	
Fall 15	165
Schwerpunkte: Fahrlässige Körperverletzung, Totschlag durch Unterlassen, Unterlassene Hilfeleistung	
Fall 16	176
Schwerpunkte: Mord, Versuch, Rücktritt vom Versuch	
Fall 17	189
Schwerpunkte: Besonders schwerer Fall des Betrugs, Versuch, Erschleichen von Leistungen	
Fall 18	202
Schwerpunkte: Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Computerbetrug	
Fall 19	216
Schwerpunkte: Schwerer Raub, Mittäterschaft, Nötigung, Schwerer räuberischer Diebstahl, Notwehr, Jedermannfestnahmerecht	
Fall 20	234
Schwerpunkte: Erpressung, Raub, Schwere räuberische Erpressung	
Fall 21	251
Schwerpunkte: Besonder schwerer Fall des Diebstahls, Urkundendelikte, Beihilfe, Betrug, Versuch, Freiheitsberaubung, Mord	

Fall 22	277
Schwerpunkte: Nachstellung, Hausfriedensbruch, Besonders schwere Vergewaltigung, Versuch, Körperverletzung, Notwehr, Nachstellung mit Todesfolge	
Fall 23	297
Schwerpunkte: Brandstiftungsdelikte	
Fall 24	311
Schwerpunkte: Beleidigung, Gefährliche Körperverletzung, aberratio ictus, Versuch, Fahrlässige Körperverletzung, Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Sachbeschädigung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Strafvereitelung, Unterlassen, Bestechung und Bestechlichkeit	

Literaturverzeichnis

- Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/König, Stefan/Rössner, Dieter*: Gesamtes Strafrecht: StGB, StPO, Nebengesetze; Handkommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert: Bearbeiter in: Dölling/Duttge/Rössner, HK-StGB)
- Erhardt, Elmar*: Strafrecht für Polizeibeamte, 7. Auflage, Stuttgart 2021 (zitiert: Erhardt, Strafrecht für Polizeibeamte)
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 69. Auflage, München 2022 (zitiert: Fischer, StGB)
- Heinrich, Bernd*: Das vorsätzliche „Dazwischentreten“ des Täters in seine eigene Tat, in: Geisler u.a.: Festschrift für Klaus Geppert zum 70. Geburtstag am 10. März 2011, Berlin New York 2011, S. 171 ff.
- Holzberg, Ralf/Reichelt, Matthias*: Hauptstudium Strafrecht – Eine praxisorientierte Darstellung, 2. Auflage, München 2021 (zitiert: Holzberg/Reichelt, Hauptstudium Strafrecht)
- Jahn, Matthias*: Anmerkung zu BayObLG 207 StR 2737/19, in: JuS 2020, 698
- Joecks, Wolfgang/Jäger, Christian*: Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 13. Auflage, München 2021 (zitiert: Joecks/Jäger, StGB)
- Kindhäuser, Urs/Hilgendorf, Eric*: Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 9. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert: Kindhäuser/Hilgendorf, StGB)
- Kudlich, Hans*: Anmerkung zu BayObLG 207 StR 2737/19, in: JA 2020, 470
- Lackner, Karl/Kühl, Christian*: Strafgesetzbuch: Kommentar, 29. Auflage, München 2018 (zitiert: Bearbeiter in: Lackner/Kühl, StGB)
- Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram*: Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 65. Auflage, München 2022 (zitiert: Bearbeiter in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO)
- Nimtz, Holger*: Strafrecht für Polizeibeamte, Band 1: Grundlagen und Delikte gegen die Person, 7. Auflage, Hilden/Rhld. 2021 (zitiert: Nimtz, Strafrecht für Polizeibeamte, Band 1)
- Nimtz, Holger*: Strafrecht für Polizeibeamte, Band 2: Delikte gegen das Vermögen und gegen Gemeinschaftswerte, 6. Auflage, Hilden/Rhld. 2021 (zitiert: Nimtz, Strafrecht für Polizeibeamte, Band 2)
- Nolden, Waltraud/Palkovits, Frank/Dittert, Susanne/Pichocki, Frank*: Grundstudium Strafrecht: eine praxisorientierte Darstellung, 5. Auflage, München 2021 (zitiert: Nolden/Palkovits/Dittert/Pichocki, Grundstudium Strafrecht)
- Nowroussian, Bijan/Bahne, Luca*: Strafrecht für die Polizei, Stuttgart 2022 (zitiert: Nowroussian/Bahne)
- Rengier, Rudolf*: Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Auflage, München 2021 (zitiert: Rengier, Strafrecht AT)
- Rengier, Rudolf*: Strafrecht, Besonderer Teil I: Vermögensdelikte, 24. Auflage, München 2022 (zitiert: Rengier, Strafrecht BT I)

- Rengier, Rudolf*: Strafrecht Besonderer Teil II: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 23. Auflage, München 2022 (zitiert: Rengier, Strafrecht BT II)
- Schmidt, Rolf*: Strafrecht – Allgemeiner Teil: Grundlagen der Strafbarkeit: Aufbau des strafrechtlichen Gutachtens, 22. Auflage, Grasberg 2022 (zitiert: Schmidt, Strafrecht AT)
- Schmidt, Rolf*: Strafrecht Besonderer Teil I: Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 22. Auflage, Grasberg 2021 (zitiert: Schmidt, Strafrecht BT I)
- Schmidt, Rolf*: Strafrecht Besonderer Teil II: Straftaten gegen das Vermögen, 22. Auflage, Grasberg 2021 (zitiert: Schmidt, Strafrecht BT II)
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst*: Strafgesetzbuch: Kommentar, 30. Auflage, München 2019 (zitiert: Bearbeiter in: Schönke/Schröder, StGB)
- Vitt, Elmar*: Verstecken von Waren im Einkaufswagen – Anmerkung zu OLG Düsseldorf NStZ 1993, 286, in: NStZ 1994, 133
- Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut*: Strafrecht Allgemeiner Teil: Die Straftat und ihr Aufbau, 51. Auflage, Heidelberg 2021 (zitiert: Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT)
- Wessels, Johannes/Hettinger, Michael/Engländer, Armin*: Strafrecht Besonderer Teil 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 45. Auflage, Heidelberg 2021 (zitiert: Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht BT I)
- Wessels, Johannes/Hillenkamp, Thomas/Schuhr, Jan C.*: Strafrecht Besonderer Teil 2: Straftaten gegen Vermögenswerte, 44. Auflage, Heidelberg 2021 (zitiert: Wessels/Hillenkamp/Schuhr, Strafrecht BT II)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
AT	Allgemeiner Teil
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundesdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
f.	folgend
ff.	folgende
ggf.	gegebenenfalls
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HS	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
Kfz	Kraftfahrzeug
LG	Landgericht
m	Meter
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Zeitschrift)
OG	Obergeschoss
PKW	Personenkraftwagen
Rn.	Randnummer
S.	Satz
s. o.	siehe oben
sog.	so genannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Der Strafverteidiger (Zeitschrift)
s. u.	siehe unten
TÜV	Technischer Überwachungsverein
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Fall 1

Sachverhalt

Casanova (C) macht seinem Namen alle Ehre und verführt die Ehefrau seines alten Freundes Salvatore (S). S ist natürlich wütend und stellt C zur Rede, wird von diesem aber nur ausgelacht. In seiner dadurch noch gesteigerten Wut schlägt er C mit der Faust mitten ins Gesicht. Dieser erleidet hierdurch einen Nasenbeinbruch, der nach einigen Wochen folgenlos ausheilt. Durch die notwendige ärztliche Behandlung verpasst C allerdings seinen Urlaubsflieger. Am Abend erfährt er entsetzt aus der Tagesschau, dass genau das Flugzeug, in dem er sitzen sollte, bei der Landung mit einem anderen Flugzeug zusammen gestoßen ist und sich bei diesem Zusammenstoß alle Insassen massive Verletzungen zugezogen haben.

Aufgabe

Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit des S.

Etwas erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösungsskizze

Strafbarkeit des S nach § 223 Abs. 1 StGB?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Handlung (+)
- b) Erfolg
 - aa) *Körperliche Misshandlung (+)*
 - bb) *Gesundheitsschädigung (+)*
- c) Kausalität (+)
- d) Objektive Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

Ergebnis: Strafbarkeit nach § 223 Abs. 1 StGB (+)

Ausformulierte Lösung

S könnte sich wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er C mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat.

Klausurhinweis: Jede strafrechtliche gutachterliche Prüfung beginnt mit einem Obersatz. Dieser enthält die geprüfte Person, deren Tathandlung sowie die mögliche, nunmehr zu prüfende Strafbarkeit in Worten und mit Paragraph.

I. Tatbestand

Hierfür müsste er tatbestandsmäßig gehandelt haben.

Klausurhinweis: An dieser Stelle wird aus didaktischen Gründen möglichst strukturiert aufgebaut. In den weiteren Fällen werden zunehmend unproblematische Prüfungspunkte zusammengefasst, was sprachlich gefälliger ist, vor allem aber auch Zeit spart, also unbedingt auch in der Klausurbearbeitung geschehen sollte.

1. Objektiver Tatbestand

Er müsste also den objektiven Tatbestand erfüllt haben.

a) Handlung

Zunächst müsste S gehandelt haben. Unter einer Handlung versteht man jedes auf einem Willensentschluss beruhende menschliche Verhalten.¹ Im vorliegenden Fall hat S willensgesteuert C mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Er hat also gehandelt.

Klausurhinweis: Zu Übungszwecken wird hier der Gutachtenstil in seinen Schritten Obersatz (=Hypothese), Definition, Subsumtion und Ergebnis genau beachtet. Mit zunehmender Erfahrung sollte bei derart unproblematischen Prüfungspunkten der Urteilsstil angewandt werden. Dieser Grundsatz findet auch bei den weiteren Fällen Anwendung.

Klausurhinweis: Nicht immer wird die Handlung als eigener Prüfungspunkt behandelt. Teilweise werden Handlung und Erfolg gemeinsam festgestellt, zuweilen wird die Handlung, wenn sie unproblematisch vorliegt, gar nicht in der Prüfung erwähnt.

b) Erfolg

Es müsste nun auch der Erfolg des § 223 Abs. 1 StGB eingetreten sein. Eine Körperverletzung ist dann gegeben, wenn es zu einer körperlichen Misshandlung oder einer Gesundheitsschädigung gekommen ist.

aa) Körperliche Misshandlung

Zunächst stellt sich die Frage, ob eine körperliche Misshandlung vorliegt. Körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht ganz unerheblich beeinträchtigt wird.² Durch seinen Faustschlag hat S den C unangemessen behandelt und dessen körperliches Wohlbefinden sowie dessen körperliche Unversehrtheit durch den Nasenbeinbruch erheblich beeinträchtigt. Also ist eine körperliche Misshandlung anzunehmen.

bb) Gesundheitsschädigung

Es könnte zugleich aber auch eine Gesundheitsschädigung eingetreten sein. Darunter versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes.³ Einen solchen krankhaften, also pathologischen Zustand kann man mit dem Nasenbeinbruch vorliegend annehmen, so dass die Gesundheitsschädigung gegeben ist.

Klausurhinweis: Zwar würde bereits eine Alternative der Körperverletzung als Erfolg genügen. Im Sinne einer umfassenden gutachterlichen Prüfung sollten jedoch beide Möglichkeiten angesprochen und beurteilt werden, ggf. auch in einem gemeinsamen Prüfungspunkt.

c) Kausalität

Ferner müsste der eingetretene Erfolg kausal auf der Handlung beruhen, die Handlung müsste also ursächlich für den Erfolg gewesen sein. Nach der Äquivalenztheorie ist jede Handlung kausal für den Erfolg, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere („conditio-sine-qua-non“-Formel).⁴ Zunächst ist nach dem Sachverhalt mit großer Sicherheit festzustellen, dass C, würde man den Faustschlag hinwegdenken, seinen Urlaubsflieger bekommen hätte. So wie alle anderen Insassen wäre höchstwahrscheinlich auch er bei dem Unfall verletzt worden. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Kausalität ausscheidet. Durch das Hinwegdenken des Faustschlags würde nämlich der Erfolg in seiner konkreten Gestalt, also die Verletzung durch einen Faustschlag, durchaus entfallen⁵. Die Handlung war also kausal für den konkreten Verletzungserfolg.

d) Objektive Zurechnung

Schließlich muss S der Erfolg auch objektiv zuzurechnen sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat, das sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat.⁶ S hat mit seinem Schlag ein missbilligtes Verletzungsrisiko geschaffen. Dieses hat sich konkret im Nasenbeinbruch niederschlagen. Demnach muss sich S diesen Erfolg auch objektiv zurechnen lassen.

Somit ist der objektive Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfüllt.

Klausurhinweis: Sowohl die Kausalität als auch die objektive Zurechnung sollten nur dann genauer behandelt werden, wenn der Sachverhalt diesbezügliche Probleme beinhaltet.

2. Subjektiver Tatbestand

S müsste auch den subjektiven Tatbestand erfüllt haben, er müsste also vorsätzlich gehandelt haben. Unter Vorsatz versteht man das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.⁷ Im vorliegenden Fall hat S absichtlich, also mit direktem Vorsatz ersten Grades, C mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Er hatte Vorsatz, C zu verletzen, und hat somit den subjektiven Tatbestand erfüllt.

Klausurhinweis: Der Vorsatz muss sich auf den gesamten objektiven Tatbestand beziehen. Regelmäßig genügt es bei Erfolgsdelikten jedoch festzustellen, dass Vorsatz bezüglich des Taterfolges, hier also der Verletzung eines anderen Menschen vorliegt. Möglich ist auch, auf die Feststellung der genauen Vorsatzform zu verzichten, da das Gesetz in der Regel keinen Unterschied zwischen den einzelnen Vorsatzformen macht.

II. Rechtswidrigkeit

Da keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, handelte S auch rechtswidrig.

III. Schuld

Auch Entschuldigungsgründe kommen vorliegend nicht in Betracht. S handelte folglich auch schuldhaft.

Klausurhinweis: Sofern Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe offensichtlich von vornherein ausscheiden, bieten sich für Rechtswidrigkeit und Schuld solche kurzen feststellenden Sätze an. Anderenfalls sind Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe, die nicht abwegig sind, anzuprüfen und ggf. an der passenden Prüfungsstelle abzulehnen.

Klausurhinweis: Sofern nicht konkrete Hinweise im Sachverhalt etwas anderes besagen, kann davon ausgegangen werden, dass an der Schuldfähigkeit eines Täters keine Zweifel bestehen.

Ergebnis

Somit hat sich S durch seinen Faustschlag gegenüber C wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Klausurhinweis: Es könnte noch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB um ein (relatives) Antragsdelikt handelt, § 230 StGB. Ein entsprechender Antrag kann nach der Aufgabenstellung jedoch vorausgesetzt werden. Zudem würde ein fehlender Strafantrag nicht die Frage der Strafbarkeit betreffen, sondern die der Strafverfolgung.

Fall 2

Sachverhalt

Olaf (O) ist wütend auf Theo (T), da dieser am letzten Wochenende auf einer Party einen Witz auf seine Kosten gemacht hat, über den alle herzlich gelacht haben. Als er T eine Woche später zur Rede stellt, ergibt sich ein hitziges Streitgespräch, infolge dessen T plötzlich ausrastet und O von vorne am Hals packt, gegen die Wand drückt und würgt. O, der kaum mehr Luft bekommt, versucht, um der brenzligen Lage zu entkommen, mit mehreren Tritten T im Unterleib zu treffen. Um nicht einen solchen Tritt abzubekommen, versetzt T dem O nun einen heftigen Faustschlag gegen die Schläfe. Dabei weiß er, dass die Möglichkeit besteht, dass ein solcher Faustschlag gegen die Schläfe tödlich sein kann. Dennoch findet er sich mit diesem Risiko ab. Schwer getroffen sinkt O zu Boden und erleidet ein schweres Schädel-Hirn-Trauma, an dem er kurze Zeit später auch stirbt.

Aufgabe

Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit des T durch den tödlichen Faustschlag. § 211 StGB ist nicht zu prüfen.

Lösungsskizze

Strafbarkeit des T nach § 212 Abs. 1 StGB?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Handlung (+)
- b) Erfolg: Tod eines anderen Menschen (+)
- c) Kausalität (+)
- d) Objektive Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit

Notwehr für T gemäß § 32 StGB?

1. Notwehrlage

- a) Angriff (+)
- b) Gegenwärtig (+)
- c) Rechtswidrig

Notwehr für O gemäß § 32 StGB?

aa) *Notwehrlage*

- (1) Angriff (+)
- (2) Gegenwärtig (+)
- (3) Rechtswidrig (+)

bb) *Notwehrhandlung*

- (1) Verteidigung (+)
- (2) Erforderlichkeit (+)
- (3) Gebotenheit (+)

cc) *Subjektives Rechtfertigungselement (+)*

Zwischenergebnis 1: Notwehr für O gemäß § 32 StGB (+)

Zwischenergebnis 2: Notwehr für T gemäß § 32 StGB (-)

III. Schuld (+)

Ergebnis: Strafbarkeit nach § 212 Abs. 1 StGB (+)

Ausformulierte Lösung

T könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er O einen Faustschlag gegen die Schläfe verpasste.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob der objektive Tatbestand erfüllt ist.

a) Handlung

Die Handlung liegt in dem Schlag mit der Faust gegen die Schläfe.

b) Erfolg: Tod eines Menschen

O ist tot.

Klausurhinweis: Selbstverständlich ließe sich auch eine Definition für das Tatbestandsmerkmal „Tod eines Menschen“ finden (z.B. Ein Mensch ist tot, wenn lebensnotwendige Körperfunktionen unwiderruflich erloschen sind). Da sich dieses Tatbestandsmerkmal aber in aller Regel unproblematisch bereits aus dem Sachverhalt ergibt, sollte hier lediglich eine ganz kurze Feststellung erfolgen, die auch keiner weiteren Begründung bedarf.

c) Kausalität

Fraglich ist, ob die Handlung des T kausal für den Erfolg war. Eine Handlung ist kausal für den Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen („conditio-sine-qua-non“-Formel).⁸ Der Schlag des T mit der Faust gegen die Schläfe von O kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass das tödliche Schädel-Hirn-Trauma des O entfielen. Folglich war die Handlung des T kausal für den Tod des O.

d) Objektive Zurechnung

Zu prüfen ist, ob der Erfolg T auch objektiv zuzurechnen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat, das sich im tatbestandsmäßigen Erfolg niedergeschlagen hat.⁹ T hat durch den Faustschlag ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen, das sich auch im tatbestandsmäßigen Todeserfolg niedergeschlagen hat. Folglich ist der Erfolg T auch objektiv zurechenbar.

Somit ist der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

S müsste auch den subjektiven Tatbestand erfüllt haben.

Hierfür müsste er vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.¹⁰ Vorliegend wusste T um die Möglichkeit, dass sein Faustschlag gegen die Schläfe tödlich sein könnte. Gleichwohl hat er sich mit diesem Risiko abgefunden und es somit zumindest billigend in Kauf genommen. Damit hat er zumindest mit Eventualvorsatz und damit vorsätzlich gehandelt.

Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob T rechtswidrig gehandelt hat. Rechtswidrig handelt, wer sich nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann.

T könnte vorliegend in Notwehr gemäß § 32 StGB gehandelt haben.

1. Notwehrlage

Dafür müsste eine Notwehrlage bestanden haben.

a) Angriff

Zu prüfen ist, ob ein Angriff auf T vorlag. Ein Angriff ist jedes willensgetragene Verhalten eines Menschen, das ein rechtlich geschütztes Interesse zu verletzen droht.¹¹ Vorliegend versuchte O, den T mit Tritten im Unterleib zu treffen. Dies stellt ein willensgetragenes menschliches Verhalten dar, welches die körperliche Unversehrtheit des T zu verletzen drohte. Demnach lag ein Angriff vor.

b) Gegenwärtig

Fraglich ist, ob der Angriff auch gegenwärtig war. Gegenwärtig ist der Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.¹² Die Tritte von O in Richtung des Unterleibes des T fanden gerade statt bzw. dauerten noch an. Demnach war der Angriff gegenwärtig.

c) Rechtswidrig

Der Angriff des O müsste auch rechtswidrig gewesen sein. Das wäre der Fall, wenn er nicht seinerseits durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt gewesen wäre.¹³

In Betracht kommt eine Rechtfertigung durch Notwehr gemäß § 32 StGB.

Klausurhinweis: An dieser Stelle gilt es nun, den Überblick nicht zu verlieren, denn innerhalb der Notwehrprüfung des T wird nun eine Notwehrprüfung des O vorgenommen (sog. Inzidentprüfung oder Schachtelprüfung). Dies wird durch eine konsequente Gliederung erleichtert.

aa) Notwehrlage

Zu prüfen ist, ob für O eine Notwehrlage vorlag.

(1) Angriff

Fraglich ist, ob ein Angriff auf O vorlag.

Klausurhinweis: Definitionen müssen nicht ständig wiederholt werden, wenn diese bereits einmal wiedergegeben worden sind. Allenfalls ist auf die bereits erfolgte Definition hinzuweisen.

T hat O gegen die Wand gedrückt und gewürgt, so dass dieser kaum noch Luft bekam. Dies stellt ein willensgetragenes menschliches Verhalten auf das Individualrechtsgut der Gesundheit und des Lebens von O dar. Demnach lag ein Angriff des T auf O vor.

(2) Gegenwärtig

Der Angriff des T müsste auch gegenwärtig gewesen sein. Das Würgen des O durch T fand gerade statt und dauerte noch an. Demnach war der Angriff des T auch gegenwärtig.

(3) Rechtswidrig

Fraglich ist, ob der Angriff des T auch rechtswidrig war. Für den Angriff des T durch das Drücken gegen die Wand und das Würgen sind jedoch keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Insbesondere liegt allein in einem Streitgespräch kein Angriff vor. Demnach war der Angriff des T auch rechtswidrig.

Somit lag für O eine Notwehrlage vor.

bb) Notwehrhandlung

Es müsste auch eine Notwehrhandlung vorgelegen haben.

(1) Verteidigung

Zu prüfen ist, ob eine Verteidigung vorlag. Verteidigung ist jedes Verhalten, das sich gegen die Rechtsgüter des Angreifers richtet.¹⁴ Vorliegend richteten sich die Tritte des O gegen die Rechtsgüter des Angreifers T. Demnach lag eine Verteidigung vor.

Klausurhinweis: Der Prüfungspunkt der Verteidigung kann in Fällen, in denen sich diese – wie hier – offensichtlich gegen Rechtsgüter des Angreifers richtet, auch gänzlich weggelassen werden.

(2) Erforderlichkeit

Die Verteidigung müsste auch erforderlich gewesen sein.

Dies setzt zunächst voraus, dass die Verteidigung geeignet war, den Angriff abzuwehren. Dies wäre der Fall, wenn sie hierzu förderlich gewesen wäre. Die Tritte waren zur Abwehr des Angriffs förderlich. Demnach war die Verteidigung geeignet.

Zudem dürfte kein milderes Mittel zur Verteidigung existieren, welches zur Abwehr des Angriffs gleich wirksam gewesen wäre.¹⁵ Vorliegend wurde O von T gegen die Wand gedrückt und gewürgt, so dass O keine Luft mehr bekam. Mildere Mittel als die versuchten Tritte in den Unterleib, die angesichts der Situation des O gleich wirksam zur Beendigung des Angriffs geführt hätten, waren vorliegend nicht ersichtlich. Demnach war die Verteidigung insgesamt auch erforderlich.

Klausurhinweis: Im Gegensatz zu einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist bei der Notwehr keine Güterabwägung (entsprechend der eingriffsrechtlichen Angemessenheit) vorzunehmen.¹⁶

(3) Gebotenheit

Die Verteidigung in Form der versuchten Tritte müsste auch geboten gewesen sein. Geboten ist eine Verteidigung, wenn diesbezüglich keine sozialetische Einschränkungen des Notwehrrechts bestehen.¹⁷ Solche Einschränkungen waren vorliegend nicht ersichtlich. Demnach war die Verteidigung des O auch geboten.

Klausurhinweis: Keinesfalls ist es im Rahmen der Gebotenheit angebracht, die Fallgruppen, bei denen sozialetische Einschränkungen in Betracht kommen, vollständig aufzuzählen, wenn für deren Vorliegen – wie hier – keinerlei Anhaltspunkte bestehen. Nur wenn erstlich eine Einschränkung der Notwehr in Betracht kommt, ist dies vertieft anhand der bekannten Fallgruppen zu erörtern.

cc) Subjektives Rechtfertigungselement

Letztlich müsste zudem das subjektive Rechtfertigungselement vorliegen. Dies wäre der Fall, wenn O in Kenntnis der Notwehrlage und mit Verteidigungswillen gehandelt hätte. O handelte vorliegend in Kenntnis der Notwehrlage und um sich gegen das Würgen des T zu verteidigen. Demnach liegt auch das subjektive Rechtfertigungselement vor.

Zwischenergebnis 1

Demnach hat O bei der Ausführung der Tritte in Notwehr gehandelt. Sein Angriff auf T war daher nicht rechtswidrig.

Zwischenergebnis 2

Mangels eines rechtswidrigen Angriffs durch O bestand für T somit keine Notwehrlage. Also hat T vorliegend nicht in Notwehr gemäß § 32 StGB gehandelt. Demnach kann T sich nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen.

T handelte rechtswidrig.

III. Schuld

Auch Entschuldigungsgründe kommen vorliegend nicht in Betracht. T handelte folglich auch schuldhaft.

Ergebnis

T hat sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er O einen Faustschlag gegen die Schläfe verpasste.

Klausurhinweis: Sofern sich eine Inzidentprüfung in der Klausur durch eine chronologische Prüfungsreihenfolge vermeiden lässt (insbesondere wenn nach der Strafbarkeit aller Beteiligten gefragt ist), sollte dieser Weg gewählt werden, da dann ein Verweis auf die bereits erfolgte Prüfung möglich ist.

Fall 3

Sachverhalt

Der selbsternannte Discokönig Johnny (J) ist persönlich beleidigt, da ihn die hübsche Discobesucherin Olivia (O) ignoriert. Er nähert sich, als O alleine an der Bar ein Glas Wasser trinkt. Als er sie anspricht und sie sich für einen Moment umdreht, füllt er unbemerkt einige „KO-Tropfen“ in ihr Glas. Nachdem O das Glas ausgetrunken hat, dauert es nur wenige Minuten, bis sie immer müder wird und sich kaum noch auf den Beinen halten kann. Beim Versuch, das Gleichgewicht auf dem Barhocker zu halten, stößt sie sich das Knie heftig am Tresen und erleidet hierdurch am Knie eine tiefe, blutende Wunde. Als J gerade O erneut ansprechen will, wobei er noch gar nicht genau weiß, was er eigentlich erreichen will, erscheint ihr Begleiter Barry (B), bemerkt, dass es O zusehends schlechter geht und bringt sie in sein Auto, um sie nach Hause zu fahren. Er muss jedoch kurz zurückkehren, um an der Garderobe die Jacke von O zu holen.

Auf dem Weg zurück zum Auto folgt ihm J, der inzwischen immer wütender geworden ist. J nimmt einen herumliegenden Stein und schlägt ihn mit voller Wucht von hinten gegen den Kopf des B. Als J gerade ein zweites Mal – mit wohl tödlicher Wirkung – zuschlagen will, gelingt es B wegzurennen. Dabei kommt es dazu, dass B den nur wenige Meter entfernt stehenden Randal (R) so heftig umrennt, dass dieser stürzt und sich ebenfalls eine blutende Wunde zuzieht. Dies wiederum nimmt B in Kauf, da anderenfalls eine Flucht unmöglich wäre. J meint nun jedoch, seine Ehre wieder hergestellt zu haben und geht zurück in die Disco. B trägt zum Glück nur eine Platzwunde am Kopf davon, die er ärztlich versorgen lässt. O erleidet in der Nacht noch heftige Schwindelanfälle, die am nächsten Tag aber wieder vergehen.

Aufgabe

Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit des J sowie des B im Hinblick auf Körperverletzungsdelikte. § 229 StGB ist nicht zu prüfen.

Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.